

M 02 PATIENTEN-MERKBLATT ZUR ÜBERSCHREITUNG DES GOZ - SCHWELLENWERTES

Das zahnärztliche Honorar für Privatpatienten (dies schließt die Beihilfeberechtigten mit ein) richtet sich nach der amtlichen Gebührenordnung (GOZ bzw. GOÄ).

Dies bedeutet:

1. Die Vergütung des Kieferorthopäden bemisst sich in der Regel nach dem 1,0 und 3,5 fachen Steigerungssatz des zahnärztlichen Gebührenverzeichnisses.
2. Ausschlaggebend für die individuell festzusetzende Gebühr sind die Schwierigkeit und der Zeitaufwand der einzelnen Leistungen sowie besondere Umstände bei der Ausführung.
3. Überschreitet die Gebühr den 2,3fachen Satz, so begründet dies der Kieferorthopäde stichwortartig in seiner Liquidation. Darüber hinaus wird dem Patienten auf Verlangen die Kurzbegründung näher erläutert.
4. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so ist die Rechnungsstellung nach dem Gesetz korrekt und somit das Honorar zur Zahlung fällig.
5. Der Kieferorthopäde hat kein Rechtsverhältnis mit Ihrer Privatversicherung bzw. Beihilfestelle. Nähere Erläuterungen zur Überschreitung des Schwellenwertes werden mit Rücksicht auf die ärztliche Schweigepflicht nur Ihnen gegeben.
6. Einschränkende Regelungen der Kostenerstattung durch private Krankenversicherungen oder durch Beihilfestellen berühren die Honorarforderung des Kieferorthopäden nicht.

Über die schriftliche Begründung in der Rechnung vom
hinaus bin ich von meinem behandelnden Kieferorthopäden ausführlich zur
Überschreitung des Schwellenwertes aufgeklärt worden. Hierzu habe ich keine
weiteren Fragen.

.....

Datum, Unterschrift